

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## I. Geltungsbereich / Vertragsabschluss

1. Geltungsbereich  
Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) der Städtischen Verkehrsbetriebe Bern (nachfolgend BERNMOBIL) gelten für alle Verkaufs- und Serviceverträge, die BERNMOBIL erbringt. Die Aufträge werden entweder als Einzelauftrag oder innerhalb eines definierten Servicevertrages (z.B. aus dem BERNMOBIL Partner Programm) erbracht. Begleiten die AVLB eine von BERNMOBIL erstellte Offerte, werden sie im Falle eines Vertragsabschlusses zum integrierenden Bestandteil des Vertrages.
2. Vertragsabschluss
  - 2.1 Einzelaufträge können vom Kunden sowohl schriftlich als auch mündlich (telefonisch oder persönlich) erteilt werden. Das Einzelauftragsverhältnis kommt zustande, wenn BERNMOBIL dem Kunden gegenüber den Auftrag schriftlich oder mündlich bestätigt oder die Leistung erbringt.
  - 2.2 Der Servicevertrag kommt zustande, wenn BERNMOBIL und der Kunde den schriftlichen Vertrag unterzeichnet haben. Ein Angebot von BERNMOBIL ist, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, stets unverbindlich. Die Zustellung eines Bestellformulars durch BERNMOBIL an den Kunden stellt keine bindende Offerte von BERNMOBIL dar. Bei einer Bestellung durch den Kunden bleibt dieser bis zur Vertragsunterzeichnung durch BERNMOBIL gebunden.
  - 2.3 Mit Vertragsabschluss (Einzelauftrag oder Servicevertrag) werden die vorliegenden AVLB integrierender Bestandteil des Vertrages. Die AVLB gelten auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht beigelegt sein sollten, dem Kunden aber in anderer Weise zur Kenntnis gebracht worden sind.
3. Rangordnung  
Hat der Kunde einen Auftrag oder Servicevertrag (z. B. im Rahmen des BERNMOBIL Partner Programms) und gegebenenfalls auch einen Rahmenvertrag abgeschlossen, so gilt bei sich widersprechenden Bestimmungen die folgende Rangordnung:
  1. Rahmenvertrag, sofern vorhanden
  2. Auftrag oder Servicevertrag
  3. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## II. Lieferungs- und Verkaufsbedingungen

4. Lieferung und Inbetriebnahme von Fremdkomponenten  
Sollte ein Auftrag oder Serviceauftrag Fremdkomponenten (Monitore, Computer, Software) beinhalten, welche nicht durch BERNMOBIL entwickelt, bestellt oder hergestellt wurden, wird BERNMOBIL oder ein durch BERNMOBIL beauftragtes Drittunternehmen diese nach bestem Wissen und Gewissen vor Ort installieren und in Betrieb nehmen. Die Übergabe an den Kunden wird in einem Abnahmeprotokoll bestätigt.  
Der Kunde hat nach Bestätigung des Abnahmeprotokolls innert 8 Werktagen BERNMOBIL allfällige Mängel schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt die Inbetriebnahme als angenommen. Betreffend Mängel hat der Kunde ausschliesslich die in Ziff. 6 genannten Rechte und Ansprüche.
5. Entwicklung von Systemkomponenten  
Kundenspezifische Entwicklungen an Fremdkomponenten können durch BERNMOBIL oder ein durch BERNMOBIL beauftragtes Drittunternehmen ausgeführt werden. Die Übergabe an den Kunden wird in einem Abnahmeprotokoll bestätigt.  
Der Kunde hat nach Bestätigung des Abnahmeprotokolls innert 8 Werktagen BERNMOBIL allfällige Mängel schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt die Inbetriebnahme als angenommen. Betreffend Mängel hat der Kunde ausschliesslich die in Ziff. 6 genannten Rechte und Ansprüche.
6. Garantie  
Für die durch BERNMOBIL oder Dritte installierten Fremdkomponenten übernimmt BERNMOBIL keine Garantie, ausser es wird ausdrücklich darauf hingewiesen. Garantiesprüche sind direkt mit den Lieferanten oder Herstellern der einzelnen Systemkomponenten abzuwickeln. Die Bezugsquelle ist auf den Lieferpapieren der Systemkomponenten ersichtlich.  
Für die durch BERNMOBIL oder ein durch BERNMOBIL beauftragtes Drittunternehmen spezifisch für den Kunden entwickelten Systemkomponenten gewährt BERNMOBIL 1 Jahr Garantie ab Inbetriebnahme.
7. Mitwirkungspflicht des Kunden  
Der Kunde verpflichtet sich, alle baulichen oder betrieblichen Voraussetzungen für die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme am Ort der Systemkomponente sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich der elektrischen Versorgung.  
Im Übrigen hat der Kunde bei Dienstleistungen durch BERNMOBIL auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:
  - Hilfspersonen in der von BERNMOBIL für erforderlich erachteten Anzahl zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderliche Vorrichtungen, Betriebsmittel und Betriebsstoffe.
  - Der Kunde unterrichtet BERNMOBIL unverzüglich schriftlich über alle auftretenden rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen, die einen Serviceauftrag oder dessen Durchführung betreffen.
8. Hilfspersonen des Kunden  
Soweit der Kunde bei Leistungen/Arbeiten BERNMOBIL eine Hilfsperson zur Verfügung stellen muss, ist diese verpflichtet, die Weisungen des Personals von BERNMOBIL genau zu befolgen. Solange Leistungen vom Personal von BERNMOBIL nicht formell als abgeschlossen erklärt werden, darf die Hilfsperson des Kunden keine vom BERNMOBIL-Personal nicht ausdrücklich autorisierten Handlungen oder Eingriffe an der von der Leistung betroffenen Systemkomponente vornehmen.  
Geschieht dies trotzdem und entsteht daraus Schaden, haftet dafür ausschliesslich die betreffende Hilfsperson bzw. der Kunde als deren Arbeitgeber. Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (SUVA, etc.) durch die Hilfsperson sowie die genügende Versicherung der Hilfsperson gegen Unfall und Haftpflicht sind ausschliesslich Sache des Kunden.
9. Technische Dienstleistungen  
Beinhaltet ein Auftrag oder Servicevertrag technische Dienstleistungen, welche durch BERNMOBIL oder ein durch BERNMOBIL beauftragtes Drittunternehmen erbracht werden, wie
  - Anbindung an die Datendrehzscheibe oder andere Systeme
  - Nutzung der Webplattform und deren bestehenden Module (Störungs- und Anzeigenmanager sowie Mobilapplikation)
  - Kundenspezifische Entwicklungen an der Datendrehzscheibe, der Webplattform und an deren Modulen

wird die korrekte Funktionsweise in einer schriftlichen Bestätigung des Kunden festgehalten. Der Kunde hat nach Abgabe dieser Bestätigung innert 8 Werktagen BERNMOBIL allfällige Beanstandungen schriftlich mitzuteilen, ansonsten wird davon ausgegangen, dass die Dienstleistung einwandfrei funktioniert.

## III. Preise und Zahlung

10. Entgelt für Dienstleistungen im Rahmen von Serviceaufträgen  
Alle von BERNMOBIL angebotenen und ausgeführten Dienstleistungen im Rahmen von Serviceaufträgen erfolgen, sofern nichts anderes erwähnt, grundsätzlich während der Regelarbeitszeit von BERNMOBIL (d.h. Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr) gegen Entgelt, sofern sie BERNMOBIL nicht ausdrücklich als kostenlose Kulanzleistung anbietet. Die Preise verstehen sich immer zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer. Soweit BERNMOBIL Leistungen erbringt, welche über den Leistungsumfang eines Servicevertrages hinausgehen, handelt es sich um einen Einzelauftrag, und es gelangen die Kostensätze für Einzelaufträge von BERNMOBIL zur Anwendung.

Wird ein Auftrag oder Servicevertrag abgeschlossen, werden die Preise für die Leistungen im Vertrag festgelegt. Die Preise können durch BERNMOBIL mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten geändert werden. Der Kunde hat in diesem Fall unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat das Recht zur ausserordentlichen Kündigung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung.

Bei Einzelaufträgen kommen die Kostensätze für Einzelaufträge von BERNMOBIL in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Die Kostensätze für Einzelaufträge können von BERNMOBIL jederzeit und ohne Vorankündigung einseitig geändert werden. Es empfiehlt sich, bei der Auftragserteilung die jeweils geltenden Kostensätze von BERNMOBIL zu erfragen.

11. Zahlung  
Rechnungen für alle Leistungen und allfällige Zuschläge sind vom Kunden gemäss dem im Auftrag oder Servicevertrag festgehaltenen Zahlungsmodus innert 30 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen. Mit Ablauf dieser Frist gerät der Kunde automatisch in Zahlungsverzug.  
Eine Verrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur zulässig, wenn diese von BERNMOBIL anerkannt sind oder auf einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil beruhen.
12. Zahlungsverzug  
Bei Verzug wird ein Verzugszins von 5% p. a. berechnet. Solange der Kunde mit der Zahlung von Rechnungen in Verzug ist, ist BERNMOBIL von der Pflicht zur Erbringung von jeglichen Leistungen befreit. Während der Verzugszeit ist eine Haftbarmachung von BERNMOBIL für Schäden infolge Nichterbringung von Leistungen ab Zahlungsverzug ausgeschlossen.

## IV. Elektronische Daten

13. Datendrehzscheibe  
Die Berechtigung an den vom Kunden gelieferten Daten bleibt beim Kunden. Der Kunde willigt mit dem Anschluss an die Datendrehzscheibe jedoch ein, dass sämtliche Daten anderen an der Datendrehzscheibe angeschlossenen Transportunternehmen und Dritten zur Verfügung gestellt werden können.
14. Webplattform und Webdienste  
Der Kunde ist damit einverstanden, dass die von ihm gelieferten Soll-, Ist und Prognosedaten seines Verkehrsbetriebes von BERNMOBIL für den Betrieb der Webplattform und Webdienste (z.B. Anzeigesystemen, Applikationen, Programmen) ausgegeben werden können. Die zu diesem Zweck von BERNMOBIL erstellten, geänderten oder aufbereiteten Daten gehören BERNMOBIL.  
Der Kunde darf diejenigen Daten, welche BERNMOBIL ihm auf der Webplattform oder mittels Webdiensten zur Verfügung stellt, nur im vertraglich festgelegten Bereich benutzen.
15. Datenschutz  
BERNMOBIL verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und das Auskunftsrecht zu wahren.

## V. Weitere Bestimmungen

16. Haftung  
Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit von BERNMOBIL erbrachten Arbeiten haftet BERNMOBIL nur für Absicht und grobe Fahrlässigkeit. BERNMOBIL lehnt die Ersatzleistung für alle unmittelbaren oder mittelbaren Folgeschäden oder sonstigen indirekten Schäden beim Fahrgast oder Dritten ab, wie insbesondere Entschädigung für entgangenen Gewinn, Arbeitsausfälle, entstandene Kundenreklamationen und ihre Folgen.

BERNMOBIL haftet nicht für einen allfälligen Verlust von Daten und Programmen beim Kunden, der infolge von Arbeiten von BERNMOBIL oder im Rahmen von Serviceaufträgen erbrachten Arbeiten von BERNMOBIL eintritt. BERNMOBIL bietet dem Kunden gegen Rechnungsstellung gemäss den jeweils gültigen Kostensätzen von BERNMOBIL ihre Hilfe für die Wiederbeschaffung der Daten oder Programme an.

BERNMOBIL übernimmt keine Garantie für die Vollständigkeit und Korrektheit von gelieferten Echtzeitdaten. BERNMOBIL ist nur Betreiberin der Datendrehzscheibe, der Webplattform und der Webdienste und führt vor Weitergabe der vom Kunden oder Dritten erhaltenen Daten keine Qualitätskontrolle der Daten durch.

Soweit Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung aus irgendeinem Grund unwirksam sind oder werden, sind sie derart auszulegen, dass die Haftungsbeschränkung auf das maximal zulässige Mass reduziert wird und in diesem Umfang als voll rechtsgültig betrachtet wird.

Diese Haftungsbestimmungen gelten für alle Mitarbeitenden und Unterbeauftragten von BERNMOBIL.

17. Teilunwirksamkeit; Nebenabreden; Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen eines Rahmenvertrages, eines Servicevertrages oder der AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch diejenige rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Änderungen von Verträgen und Nebenabreden bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. BERNMOBIL behält sich vor, einzelne Dienstleistungen durch Personal des Herstellers, von Zulieferfirmen oder anderen autorisierten Partnern durchführen zu lassen. Im Übrigen sind Rechte und Pflichten nicht übertragbar.

Die AGB können von BERNMOBIL jederzeit aktualisiert, ergänzt oder geändert werden.

18. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Bern**. Es gilt schweizerisches Recht.

**BERNMOBIL**

Städtische Verkehrsbetriebe Bern

Eigerplatz 3

Postfach

3000 Bern 14